

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl.Nr. 55/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Für die Berechnung der Fristen gilt § 32 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995."

2. § 8 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat für die ganze Gemeinde oder für einen Ortsverwaltungsteil (Stadtbezirk) oder"

3. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Antragsteller (§ 8 Abs. 3 lit. b und c) haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Familien- und Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie die Adresse ihres Wohnsitzes im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, in leserlicher Schrift einzutragen."

4. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Antragsteller müssen am Tag der Einbringung des Antrages (§ 9 Abs. 1) das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sein."

5. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

"11 a

Antrag des Bürgermeisters, Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung einer Volksbefragung ist an den Gemeinderat zu richten und beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Der Antrag hat die in § 9 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Angaben und die eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters zu enthalten.

(2) Der Gemeinderat hat über den Antrag des Bürgermeisters innerhalb von vier Wochen, im Falle des Abs. 5 innerhalb von acht Wochen, nach Einlangen des Antrages beim Gemeindeamt (Magistrat) mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach Abs. 1 sowie nach den §§ 1 Abs. 2 und 8 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht vor und ist der Bürgermeister auch einem Verbesserungsauftrag (Abs. 5) nicht fristgerecht nachgekommen, ist der Antrag abzuweisen.

(5) Bei Vorliegen von verbesserungsfähigen Mängeln (§ 9 Abs. 2 lit. c und d sowie das Fehlen der Unterschrift) hat der Gemeinderat dem Bürgermeister die Verbesserung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzutragen.

(6) Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Bürgermeister unverzüglich nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(7) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung kann bis zur Entscheidung durch den Gemeinderat (Abs. 2) vom Bürgermeister zurückgezogen werden."

6. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Gemeinderat hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen, wenn er die Durchführung einer Volksbefragung verlangt oder wenn er dem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 11 Abs. 2 oder § 11 a Abs. 3 stattgegeben hat."

7. § 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Bei einer Volksbefragung für einen Teil der Gemeinde (Ortsverwaltungsteil, Stadtbezirk) muß der Stimmberechtigte im betreffenden Teil der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, haben."

8. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden zur Erfassung der Stimmberechtigten des Abstimmungsgebietes Stimmlisten anzulegen, die aufgrund der Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr., in der jeweils geltenden Fassung) zu erstellen sind."

9. § 17 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 16 Abs. 1) kann jeder österreichische Staatsbürger und jeder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der entweder in den Stimmlisten eingetragen ist oder für sich das Stimmrecht im Abstimmungsgebiet in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen die Stimmlisten wegen Aufnahme vermeintlich Nichtstimmberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

(2) Einsprüche gegen die Stimmlisten sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist erhoben werden oder einlangen."

10. § 17 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Den Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich Einwendungen an die Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu erheben."

11. § 38 Abs. 1 lautet:

"(1) Die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien, der Bürgermeister im Falle eines von ihm gestellten Antrages und der Bevollmächtigte (§ 9 Abs. 2 lit. e) haben das Recht, zur Abstimmungshandlung und zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden je eine Vertrauensperson zu entsenden.

12. § 38 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Vertrauenspersonen haben sich mit einer von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Wahlparteien, vom Bürgermeister oder vom Bevollmächtigten ausgestellten Bescheinigung auszuweisen."

13. Im § 41 Abs. 2 lit. b wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

"c) der Bürgermeister im Falle eines von ihm gestellten Antrages."

14. § 46 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Unterstützung einer Bürgerinitiative sind alle Gemeindemitglieder berechtigt, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sind. Bei einer Bürgerinitiative für einen Teil der Gemeinde (Ortsverwaltungsteil, Stadtbezirk) muß das die Bürgerinitiative unterstützende Gemeindemitglied im betreffenden Teil der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, haben."

15. § 47 Abs. 1 lautet:

"(1) Gemeindemitglieder, die die Bürgerinitiative unterstützen, haben ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Familien- und Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie die Adresse ihres Wohnsitzes im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, in Unterstützungslisten einzutragen."

16. § 50 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) vom Bürgermeister oder von mindestens 25 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten schriftlich"

17. Die Überschrift des § 51 lautet:

"Anzeige von Gemeindemitgliedern über die
Einbringung eines Antrages"

18. Die Überschrift des § 52 lautet:

"Antrag von Gemeindemitgliedern auf Durchführung
einer Volksabstimmung"

19. § 53 Abs. 1 lautet:

"(1) Die zum Gemeinderat wahlberechtigten Antragsteller (§ 50 Abs. 2 lit. b) haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Familien- und Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie die Adresse ihres Wohnsitzes im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, in leserlicher Schrift einzutragen."

20. § 53 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Antragsteller müssen am Tag der Einbringung der Anzeige über die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 51 Abs. 1) das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sein."

21. § 54 Abs. 2 lautet:

"(2) Werden unabhängig voneinander mehrere Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gemeinderatsbeschluß gestellt, sind die gültigen Eintragungen sämtlicher Anträge zusammenzuzählen, wenn die in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigte namhaft gemachten Antragsberechtigten zustimmen und diese einen Gesamtbevollmächtigten und Stellvertreter namhaft machen. Trifft dies nicht zu, hat der Gemeinderat über jeden Antrag gesondert gemäß Abs. 1 zu entscheiden."

22. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

"§ 54 a

**Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung einer Volksabstimmung,
Entscheidung über den Antrag**

(1) Der Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung einer Volksabstimmung ist an den Gemeinderat zu richten und innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (§ 50 Abs. 3) beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Der Antrag hat die in § 52 Abs. 2 lit. a bis c angeführten Angaben und die eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters zu enthalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den §§ 1 Abs. 2 und 50 Abs. 1 vor, erlangt der betreffende Gemeinderatsbeschluß vorerst keine Geltung.

(3) Der Gemeinderat hat über den Antrag des Bürgermeisters innerhalb von vier Wochen, im Falle des Abs. 6 innerhalb von acht Wochen, nach Einlangen des Antrages beim Gemeindeamt (Magistrat) mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach Abs. 1 sowie nach den §§ 1 Abs. 2 und 50 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vor und ist der Bürgermeister auch einem Verbesserungsauftrag (Abs. 6) nicht fristgerecht nachgekommen, ist der Antrag abzuweisen.

(6) Bei Vorliegen von verbesserungsfähigen Mängeln (§ 52 Abs. 2 lit. a und c sowie das Fehlen der Unterschrift) hat der Gemeinderat dem Bürgermeister die Verbesserung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzutragen.

(7) Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Bürgermeister unverzüglich nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(8) Der Gemeinderatsbeschluß, über den die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt wird, erlangt im Falle des Abs. 5 nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Entscheidung (Abs. 7) Geltung.

(9) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung kann bis zur Entscheidung des Gemeinderates (Abs. 3) vom Bürgermeister zurückgezogen werden."

23. § 55 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Gemeinderat hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn er die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt oder wenn er dem Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß § 54 Abs. 3 oder § 54 a Abs. 4 stattgegeben hat."

24. § 58 lautet:

"§ 58

Stimmlisten, Abstimmungsverfahren

Für die Anlegung und Auflegung der Stimmlisten, die Einsprüche, die Entscheidung über Einsprüche, die Richtigstellung und den Abschluß der Stimmlisten, die Ausübung des Stimmrechtes und das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß mit der Maßgabe, daß im § 16 Abs. 1 anstelle des Zitates "§ 12 Abs. 3" das Zitat "§ 55 Abs. 3" tritt."

25. § 61 Abs. 1 lautet:

"(1) Ist das Verfahren abgeschlossen und haben an der Volksabstimmung mindestens 40 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Nein", wird der der Volksabstimmung unterzogene Beschluß des Gemeinderates nicht wirksam."

Vorblatt

Problem:

1. Auf Grund der Novelle zur Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/1992, welche grundsätzliche Bestimmungen über die Volksrechte der Gemeindemitglieder enthält, stimmen die von der Novelle betroffenen diesbezüglichen Regelungen im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz nicht mehr mit diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen überein.
2. Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 läßt es den Ländern offen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 in den landesgesetzlichen Vorschriften den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" zu ersetzen; tut dies der Landesgesetzgeber nicht, tritt von Verfassungs wegen mit Wirksamkeit 1. Jänner 1996 anstelle des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" jeweils der Begriff "Hauptwohnsitz".
3. Mit der Gemeindewahlordnungsnovelle 1994, LGBl.Nr. 10/1995, wurde das aktive Wahlalter für Wahlen zum Gemeinderat auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt.
4. Der Entwurf eines Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sieht - unabhängig von der Führung einer Bundes-Wählerevidenz nach dem Wählerevidenz-Gesetz 1973 - die Einrichtung einer Landes-Wählerevidenz und einer Gemeinde-Wählerevidenz vor. Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz verweist im § 15 derzeit ausschließlich auf die Bundes-Wählerevidenz.
5. Die Entwürfe der Änderungen der Burgenländischen Gemeindeordnung, des Eisenstädter Stadtrechtes, des Ruster Stadtrechtes und der Gemeindewahlordnung 1992 sehen - in Ausführung der Richtlinie des Rates 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 - die Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Wahlen zum Gemeinderat (auf Antrag) auch für Unionsbürger mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde vor.

Ziel:

1. Adaptierung der Ausführungsbestimmungen des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes entsprechend den Änderungen in der Novelle zur Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/1992;

2. Ersetzung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz durch den Begriff "Wohnsitz" im Sinne der erwähnten verfassungsgesetzlichen Ermächtigung;
3. Anpassung des für die Wahrnehmung der Gemeindevolksrechte vorgesehenen Mindestalters an das aktive Wahlalter für Wahlen zum Gemeinderat;
4. Änderung des Verweises auf die Bundes-Wählerevidenz durch Bezugnahme auf § 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes (Gemeinde-Wählerevidenz);
5. Sicherstellung der Ausübung aller Gemeindevolksrechte durch sämtliche zum Gemeinderat wahlberechtigten Unionsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Lösung:

Entsprechende Novellierung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes.

Kosten:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes entstehen für das Land keine finanziellen Mehrkosten.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-Regelungen.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

I.

Allgemeines

A. Die landesrechtlichen Grundlagen der burgenländischen Gemeindevolksrechte sind in zwei Gesetzen, nämlich der Burgenländischen Gemeindeordnung und dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, geregelt. Die Burgenländische Gemeindeordnung, welche als Landesverfassungsgesetz erlassen wurde, enthält die grundsätzlichen Bestimmungen, die näheren Bestimmungen regelt das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz.

Anlaß für diese im Entwurf vorliegende Novelle zum Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl.Nr. 55/1988, ist:

1. die Erlassung der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl.Nr. 55, nach welcher die im 7. Abschnitt des 2. Hauptstückes vorgesehenen Rechte der Gemeindemitglieder, die Einleitung einer Volksbefragung bzw. die Durchführung einer Volksabstimmung zu verlangen, nunmehr auch dem Bürgermeister eingeräumt werden. Daher sollen nunmehr die um die diesbezüglichen Rechte des Bürgermeisters ergänzten Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung näher ausgeführt werden. Daneben soll eine Anpassung an die letzte Novelle des AVG (im § 4) erfolgen sowie Bestimmungen über die Bestellung eines Gesamtbevollmächtigten bei Vorliegen mehrerer Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 54) aufgenommen werden;
2. die verfassungsgesetzliche Ermächtigung durch Art. 6 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994, welche die Einführung des Begriffes "Wohnsitz" ermöglicht;
3. die durch die Gemeindewahlordnungsnovelle 1994, LGBl.Nr. 10/1995, erfolgte Herabsetzung des aktiven Wahlalters für Wahlen zum Gemeinderat auf das 18. Lebensjahr;
4. die im Entwurf eines Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes vorgesehene Einrichtung einer Gemeinde-Wählerevidenz;
5. die in Ausführung der Richtlinie des Rates 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 erstellten Entwürfe über Änderungen der Burgenländischen Gemeindeordnung, des Eisenstädter Stadtrechtes, des Ruster Stadtrechtes und der Gemeindewahlordnung 1992, welche die Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Wahlen zum Gemeinderat (auf Antrag) auch für Unionsbürger mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde vorsehen.

In der vorliegenden Novelle zum Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz sollen nunmehr diese geänderten gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden bzw. soll von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung der Art. 6 Abs. 2 und 151 Abs. 9 B-VG Gebrauch gemacht werden.

Die an die Gemeindeordnungsnovelle 1992 angepaßte Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992 und Ruster Stadtrechtsnovelle 1992 finden in diesem Entwurf Berücksichtigung.

B. Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes wird für das Land unmittelbar keine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 4 Abs. 2:

In der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 wurde auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 verwiesen. Durch die Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 51/1991, lautet nunmehr die Jahresbezeichnung "1991".

Zu § 8 Abs. 3 lit. a:

Seit der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl.Nr. 55, hat der Bürgermeister gemäß § 49 b Abs. 2 lit. b das Recht, über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde für die ganze Gemeinde oder für einen Ortsverwaltungsteil die Durchführung einer Volksbefragung zu verlangen. In Ausführung dieser Grundsatzregelung in der Burgenländischen Gemeindeordnung war diese Kompetenz des Bürgermeisters in die Bestimmung des § 8 Abs. 3 lit. a aufzunehmen.

Zu § 10 Abs. 1:

Bisher enthielt Abs. 1 den Begriff "ordentlicher Wohnsitz". Sowohl die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als auch die Lehre vertreten die Auffassung, daß - wenn auch nur in Ausnahmefällen - ein "ordentlicher Wohnsitz", wie er in verschiedenen Rechtsvorschriften als Anknüpfungspunkt gewählt wurde, hinsichtlich einer Person auch für mehrere Orte gegeben sein kann.

Der Verfassungsgesetzgeber hat sich mit der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 dazu entschlossen, (grundsätzlich) einen "einheitlichen Wohnsitzbegriff" einzuführen. Dementsprechend wurde in Art. 6 Abs. 2 B-VG der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt. Art. 6 Abs. 2 B-VG in der eben zitierten Fassung stellt mithin zwar in erster Linie auf den Hauptwohnsitz ab, ermöglicht es aber den Ländern insbesondere, in landesgesetzlichen Regelungen vorzusehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land einen (sonstigen) "Wohnsitz" haben, dessen Landesbürger sind.

Besondere Bedeutung hat im gegebenen Zusammenhang die Übergangsregelung des Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der eben zitierten B-VG-Novelle. Diese hat, soweit sie hier von Bedeutung ist, folgenden Wortlaut:

"(9) ... In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff 'Hauptwohnsitz' in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff 'Wohnsitz' ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden; solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz. ..."

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit bei der Gewährung von Rechten zur Ausübung direkter Demokratie auf kommunaler Ebene soll der in § 17 der Gemeindevahlordnungsnovelle 1995 als Verfassungsbestimmung gewählte Wohnsitzbegriff auch im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz maßgebend sein. Eine analoge Bestimmung enthält § 24 des Entwurfes einer Landtagswahlordnung 1995. § 17 des Entwurfes einer Gemeindevahlordnungsnovelle enthält hinsichtlich der Wohnsitzregelung folgende Bestimmung:

"(1) Der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes ist jedenfalls an dem Ort begründet, an dem sie ihren Hauptwohnsitz hat.

(2) Liegt ein Hauptwohnsitz im Burgenland nicht vor, so ist der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes auch an dem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse gemacht hat, wobei zumindest zwei dieser Kriterien erfüllt sein müssen. Dabei genügt es, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(3) Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn der Aufenthalt

1. bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
2. lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
3. aus anderen Gründen offensichtlich vorübergehend ist."

Es ist deshalb erforderlich, den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz (mit einem entsprechenden Verweis auf die Bestimmung der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung) zu ändern.

Zu § 10 Abs. 4:

Nach der Gemeindevahlordnungsnovelle 1994, LGBl.Nr. 10/1995, sind derzeit alle österreichischen Staatsbürger aktiv wahlberechtigt, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch der Entwurf der Landtagswahlordnung 1995 sieht nunmehr eine

gleichlautende Regelung vor. Es erscheint aus sachlichen Gründen geboten, eine entsprechende Anpassung auch für die im Gemeindevolksrechtgesetz vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten vorzunehmen.

Der Antragsteller darf nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sein. Bezüglich der Ausschlußgründe wird auf den nunmehr in Art. 26 Abs. 5 B-VG (eingeführt durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz BGBl.Nr. 470/1992) festgeschriebenen Grundsatz, wonach die Ausschließung vom (aktiven und passiven) Wahlrecht nur Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein kann, verwiesen.

Zu § 11a:

Da - wie zu § 8 Abs. 3 lit. a ausgeführt - seit der Novelle zur Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/1992, der Bürgermeister gemäß § 49 b Abs. 2 lit. b das Recht hat, über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde für die ganze Gemeinde oder für einen Ortsverwaltungsteil die Durchführung einer Volksbefragung zu verlangen, wird in dieser zweckmäßigerweise neu eingefügten Bestimmung (nachgebildet dem § 11) die formelle Vorgangsweise bei der Einbringung des Antrages und für die Entscheidung durch den Gemeinderat geregelt. Es wird bestimmt, wann einem Antrag des Bürgermeisters stattzugeben ist (Abs. 3), wann dieser abzuweisen ist (Abs. 4), etc.

Zu § 12 Abs. 1:

Durch die Einfügung des § 11a ist die gleichbleibende bisherige Bestimmung (Anordnung einer Volksbefragung durch Verordnung des Gemeinderates binnen vier Wochen) durch die Zitierung des § 11 a Abs. 3 zu ergänzen.

Zu § 14 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Entwürfe von Novellen zur Burgenländischen Gemeindeordnung, zum Eisenstädter Stadtrecht, zum Ruster Stadtrecht und zur Gemeindewahlordnung 1992 räumen - entsprechend der Richtlinie des Rates 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 - das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat - auf ihren Antrag - auch Angehörigen von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde ein. Es erscheint deshalb sachlich geboten, diesem Personenkreis auch die Wahrnehmung aller Gemeindevolksrechte zu gewährleisten. Grundsätzlich wird dies bereits durch die Definition des Begriffes "Gemeindemitglieder" im § 12 der Burgenländischen Gemeindeordnung in der Fassung des erwähnten Novellenentwurfes herbeigeführt. Hierbei wird klargestellt, daß auch Angehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde als Gemeindemitglieder anzusehen sind.

In der im wesentlichen unverändert gebliebenen bisherigen Bestimmung wurde der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt sowie auf § 17 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen. Hiezu wären die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 zu beachten.

Zu § 15 Abs. 1:

Im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz findet sich im § 15 ein Verweis auf die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl.Nr. 601, zu führende Bundes-Wählerevidenz. Der Entwurf eines Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sieht - unabhängig von der Führung dieser Bundes-Wählerevidenz - die Einrichtung einer Landes-Wählerevidenz und einer Gemeinde-Wählerevidenz vor. Daher erscheint es zweckmäßig, § 15 dahingehend zu ändern, daß anstelle des Verweises auf die Bundes-Wählerevidenz eine Bezugnahme auf die Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr.....) erfolgen soll.

Zu § 17 Abs. 1:

Da auch den bezeichneten Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die entweder in den Stimmlisten eingetragen sind oder für sich das Stimmrecht im Abstimmungsgebiet in Anspruch nehmen, das Einspruchsrecht gegen die Stimmlisten einzuräumen ist, war § 17 Abs. 1 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes entsprechend zu ändern.

Zu § 38 Abs. 1 und 3:

Nur wenn ein Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung einer Volksabstimmung vorliegt, hat dieser das Recht, zur Abstimmungshandlung und zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden eine Vertrauensperson zu entsenden (Abs. 1), welche sich mit einer von ihm ausgestellten Bescheinigung auszuweisen hat (Abs. 3).

Zu § 41 Abs. 2 lit. c:

Nur für den Fall, daß ein Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung einer Volksabstimmung vorliegt, kommt diesem das Recht auf Erhebung eines Einspruches zu.

Zu § 46 Abs. 1:

Herabgesetzt wurde in dieser Bestimmung das Alter für die Berechtigung zur Unterstützung einer Bürgerinitiative (vollendetes 18. Lebensjahr). Weiters wurde der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt und auf § 17 Gemeindewahlordnung 1992,

LGBL.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen. Dazu wären die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 und 4 zu beachten.

Zu § 47 Abs. 1:

Hier wurde der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt und auf § 17 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen. Hierzu wären die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 zu beachten.

Zu § 50 Abs. 2 lit. b:

Die mit der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBL.Nr. 55, eingeführte Bestimmung des § 49 d Abs. 2 lit. b, wonach der Bürgermeister schriftlich die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen kann, dient der Stärkung der Rechte eines Bürgermeisters, der über keine Mehrheit seiner Partei im Gemeinderat verfügt. Damit erhält der Bürgermeister eine Art "suspensives Veto" gegen Gemeinderatsbeschlüsse, da bei einem derartigen Verlangen mit der Vollziehung des betreffenden Gemeinderatsbeschlusses bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Volksabstimmung zuzuwarten ist. Das dem Bürgermeister nunmehr gemäß der Burgenländischen Gemeindeordnung zustehende Recht war daher in diese Bestimmung aufzunehmen.

Zu den §§ 51 und 52:

Die Einfügung der Worte "von Gemeindemitgliedern" in der Überschrift dient zur Klarstellung und Unterscheidung, daß diese inhaltlich gleichbleibenden Bestimmungen bei Anzeigen und Anträgen von Gemeindemitgliedern anzuwenden sind. Diesbezügliche Regelungen für den Bürgermeister enthält der neu eingefügte § 54 a.

Zu § 53 Abs. 1 und 4:

Ersetzt wurde der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" (Abs. 1). Weiters wurde das Alter für die Antragsberechtigung auf Durchführung einer Volksabstimmung auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt und auf § 17 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen. Dazu wären die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 und 4 zu beachten.

Zu § 54 Abs. 2:

Der bisherige Abs. 2 sah vor, daß die gültigen Eintragungen sämtlicher Anträge zusammenzuzählen sind, wenn unabhängig voneinander mehrere Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gemeinderatsbeschluß gestellt wurden. Die

Rechtsstellung eines Bevollmächtigten kam in diesem Falle jedem Antragsberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, zu. Nach dieser Bestimmung konnten Unklarheiten darüber entstehen, wie vorzugehen wäre, wenn die mehreren Bevollmächtigten widersprechende Erklärungen abgeben, mit welchen der Bevollmächtigten die Behörde verkehren sollte und gegenüber welchem die Behördenakte (z.B. Zustellung) gesetzt werden sollten.

Zur Beseitigung dieser Unklarheiten sieht nun der Abs. 2 vor, daß bei Vorliegen mehrerer Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gemeinderatsbeschluß die gültigen Eintragungen sämtlicher Anträge nur dann zusammenzuzählen sind, wenn die in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigte bezeichneten Antragsberechtigten zustimmen und diese einen Gesamtbevollmächtigten, gegenüber dem die Behördenakte zu setzen sind, namhaft machen. Diesfalls kommt den Einzelbevollmächtigten im weiteren Verfahren die Stellung eines Bevollmächtigten nicht mehr zu. Stimmen die einzelnen Bevollmächtigten einer Zusammenzählung der gültigen Eintragungen nicht zu oder bestellen sie keinen Gesamtbevollmächtigten, hat der Gemeinderat über jeden Antrag gesondert mit Bescheid zu entscheiden.

Zu § 54 a:

Wird über einen Gemeinderatsbeschluß eine Volksabstimmung durchgeführt, verzögert sich der Rechtssetzungsprozeß. Da Gemeinderatsbeschlüsse unter Umständen jedoch rasch erlassen und in Geltung gesetzt werden müssen, ist in § 51 Abs. 1 vorgesehen, daß die Einbringung eines Antrages von Gemeindemitgliedern auf Durchführung einer Volksabstimmung innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen ist. Im Hinblick darauf, daß dem Bürgermeister nunmehr ein eigenständiges Recht zukommt, eine Volksabstimmung zu beantragen (§§ 49 d Abs. 2 lit. b Burgenländische Gemeindeordnung, 50 Abs. 2 lit. b dieses Entwurfes), wird ein Anzeigeverfahren zwar für entbehrlich erachtet, doch soll die für Gemeindemitglieder verbindliche Anzeigefrist von einer Woche auch für die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung durch den Bürgermeister gelten. Im übrigen wird durch diese Bestimmung die formelle Vorgangsweise bei der Einbringung des Antrages durch den Bürgermeister und für die Entscheidung durch den Gemeinderat geregelt.

Zu § 55 Abs. 1:

Diese Bestimmung blieb inhaltlich unverändert. Da nunmehr auch der Bürgermeister einen Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung stellen kann, war auch auf den neu eingefügten § 54 a Abs. 4 zu verweisen.

Zu § 58:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung, wobei lediglich die bisherige lit. a) entfällt.

Zu § 61 Abs. 1:

Da im § 49 d Abs. 3 der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl.Nr. 55, das Teilnahmequorum mit 40 vH festgelegt wurde, war die Bestimmung im Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetz entsprechend anzupassen.